

# RS OGH 1983/12/15 6Ob885/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1983

## Norm

ABGB §535

### Rechtssatz

Für die Frage, ob Erbseinsetzung oder Aussetzung eines Vermächnisses vorliegt, kommt es darauf an, ob der Erblasser eine bestimmte Person zum Nachfolger oder bestimmte Personen zu Nachfolgern in die Gesamtheit des Nachlasses oder Quoten davon machen wollte, ob der Erblasser dem ( den ) Eingesetzten unmittelbar die Verfügung über den ganzen Nachlaß oder einen Bruchteil davon verschaffen oder ihm ( ihnen ) die Schulden auflasten wollte, oder ob er dem ( den ) Eingesetzten nur einen obligatorischen Anspruch gegen den Nachlaß bzw gegen die gesetzlichen Erben einräumen wollte.

### Entscheidungstexte

- 6 Ob 885/82  
Entscheidungstext OGH 15.12.1983 6 Ob 885/82

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0012234

### Dokumentnummer

JJR\_19831215\_OGH0002\_0060OB00885\_8200000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)